



Amtliche Veröffentlichungen der Stadt Plauen

Elektronisches Amtsblatt der Stadt Plauen für amtliche Veröffentlichungen,
soweit die Veröffentlichung durch elektronisch authentische Ausgabe zulässig ist.

Ausgegeben in Plauen am 22.04.2024

Ausgabe 2024/190, Dokument 13.22.10/1-11-191

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung zur Ausnahmeregelung von der Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung	2
Impressum	4

Allgemeinverfügung zur Ausnahmeregelung von der Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung

Gemäß § 2 der Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung vom 06.07.2023 erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Plauen folgende

Allgemeinverfügung:

1.

Zu folgenden Anlässen werden Ausnahmen vom Verbot des § 1 Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung, in dem in Absatz 1 genannten Bereich, alkoholische Getränke zu konsumieren oder in Konsumabsicht mit sich zu führen, zugelassen:

- **Stadtfest „Plauener Frühling“:** am 03.05.2024 und 04.05.2024, jeweils von 11:00 Uhr bis 23:00 Uhr
- **Stadtfest „Spitzenfest“:** am 31.05.2024 und 01.06.2024, jeweils von 11:00 Uhr bis 23:00 Uhr
- **„Kultursommerkonzert“:** 16.08.2024, von 17:00 Uhr bis 23:00 Uhr
- **Stadtfest „Plauener Herbst“:** am 13.09.2024 und 14.09.2024, jeweils von 11:00 Uhr bis 23:00 Uhr.

Die vorgenannten Ausnahmen gelten nur, sofern die jeweiligen Veranstaltungen tatsächlich stattfinden.

2.

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

3.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gemacht.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann in der Stadt Plauen, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Unterer Graben 1, 08523 Plauen, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Plauen erhoben werden.

Hinweis:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, zulässig (§ 80 Absatz 5 VwGO).

Plauen, den 15.04.2024

Steffen Zenner
Oberbürgermeister

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Die Amtlichen Veröffentlichungen der Stadt Plauen können auch in gedruckter Form im Bürgerbüro der Stadt Plauen eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden. Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) über die Internetseite www.plauen.de/amtliche kostenfrei bezogen werden.

Impressum

Herausgeber: Stadt Plauen, Oberbürgermeister Steffen Zenner, Unterer Graben 1, 08523 Plauen

Redaktion: Fachgebiet Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Unterer Graben 1, 08523 Plauen,

Telefon: 03741 291-1181, E-Mail: presse@plauen.de, Postanschrift: Unterer Graben 1, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Plauen: Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen